



## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Beschlüsse der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 29.04.2014 ..... Seite 2
- Beschlüsse der 39. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.05.2014 ..... Seite 2
- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13. Mai 2014 (Straßenbaubeitragsatzung) ..... Seite 3

### **Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin –  
Dresden, PA 4.1 Baruth/Mark (e) – Golßen (a)“ in Bahn-km 50,2 – 60,5 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin –  
Elsterwerda in der Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Landeshauptstadt Potsdam und Gemeinde  
Dallgow-Döberitz sowie Amt Unterspreewald ..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lynow ..... Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Beschlüsse der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 29.04.2014

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/013.2 – Beschluss Nr. 476/2014 Antrag der Flughafengesellschaft Schönhagen mbH auf Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Der Hauptausschuss beschließt mehrheitlich mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den Tagesordnungspunkt zurückzuziehen und diesen erneut in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.05.2014 zu beraten.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/074.1 – Beschluss Nr. 477/2014 Ehemalige Deponie im Ortsteil Felgentreu – Errichtung einer Photovoltaikanlage hier: Behandlung einer Unterschriftensammlung gegen die Errichtung der Anlage**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich, die Unterschriftensammlung als Petition nach § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu behandeln und nach entsprechender Prüfung als unbegründet zurückzuweisen.

*Nuthe-Urstromtal, den 22.05.2014*

*Nestler  
Bürgermeisterin*

### Beschlüsse der 39. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.05.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 13.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/019.1 – Beschluss Nr. 809/2014 Straßenneubenennung hier: Verbindungsweg L70 zur K 7218**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Verbindungsweg zwischen der Landesstraße 80 und der Kreisstraße 2018 die Bezeichnung „Weg zum Biogaspark“ zu verleihen und so die Aufnahme in die GPS-Systeme zu ermöglichen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/008.3 – Beschluss Nr. 810/2014 Überarbeitung der Anlage zur Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hier: Neuaufnahme von Straßenbezeichnungen und Überprüfung der Klassifizierung**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung einstimmig, die Anlage zur Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. Die Straße „**Schönhagener Weg**“, Ahrensdorf, ist als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren.
2. Die Straße „**Zum Buschgraben**“ in Berkenbrück wird als Anliegerstraße klassifiziert.
3. Die „**Kemnitzer Straße**“ in Felgentreu ist durchgängig als Haupterschließungsstraße zu klassifizieren. Der „**Weg zum Biogaspark**“ ist eine Privatstraße ohne Klassifizierung.
4. Die Straße „**Zum Pfefferfließ**“ im Ortsteil Frankenförde ist als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren.
5. Im Ortsteil Gottow ist die Straße „**Friedhofsweg**“ aufzunehmen mit der Klassifizierung als Anliegerstraße.
6. Für den Ortsteil Hennickendorf ist die „**Waldstraße**“ aufzunehmen. Als Privatstraße entfällt eine Klassifizierung. Die Straße „**Am**

„**Mühlenberg**“ ist als Privatstraße ohne Klassifizierung zu führen.

7. Für den Ortsteil Holbeck ist der „**Heidchenweg**“ als Anliegerstraße aufzunehmen.
8. Der „**Gottower Weg**“ und die „**Erdbeerstraße**“ in Jänickendorf sind als Haupterschließungsstraßen zu klassifizieren.
9. Für den Ortsteil Kemnitz ist der „**Dobbrikower Weg**“ in das Verzeichnis aufzunehmen und als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren.
10. Die Straße „**Im Bogen**“, Liebätz, ist als Haupterschließungsstraße zu klassifizieren (Umstufung).
11. Ein Teilstück der Triftstraße im Ortsteil Ruhlsdorf erhält die Bezeichnung „**Am Tarm**“ und wird als Anliegerstraße klassifiziert.
12. Im Ortsteil Schönefeld erhält die vor dem am alten Bahnhof befindliche Fläche die Bezeichnung „**Rudi-Dutschke-Platz**“. Es handelt sich um eine Privatstraße.
13. Im Ortsteil Woltersdorf beschränkt sich die Bezeichnung „**Walkmühle**“ ausschließlich auf den historischen Bereich der Walkmühle im Sinne einer Anliegerstraße. Die an der ehemaligen Bleiche befindlichen Grundstücke werden unter der Bezeichnung „**An der Bleiche**“ geführt. Die Verkehrsflächen werden als Anliegerstraßen klassifiziert. Die Straße „**Dammwiese**“ ist als Anliegerstraße zu klassifizieren.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/009.3 – Beschluss Nr. 811/2014 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich, den Erlass der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter Einbeziehung der Anlage über die Klassifizierung der gemeindlichen Straßen (vgl. Drucksache Nr. 2014/008.3) zu beschließen und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragsatzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/074.2 – Beschluss Nr. 812/2014 Ehemalige Deponie im Ortsteil Felgentreu – Errichtung einer Photovoltaikanlage**  
hier: **Behandlung einer Unterschriftensammlung gegen die Errichtung der Anlage**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich, die Unterschriftensammlung als Petition nach § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu behandeln und nach entsprechender Prüfung als unbegründet zurückzuweisen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/013.3 – Beschluss Nr. 813/2014 Antrag der Flughafengesellschaft Schönhagen mbH auf Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**  
hier: **Stellungnahme der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen einstimmig, zu dem Antrag der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH vom 17.07.2012 auf Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs auf der Grundlage des § 17 LuftVG von 1,5 km (alt) auf 4 km (neu) das Einvernehmen nicht zu erteilen sowie der Verschiebung des Startbahnbezugspunktes der Hauptpiste nicht zuzustimmen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/029.4 – Beschluss Nr. 814.1/2014**  
**Ausbau der Bergstraße und Mittelweg im OT Ruhlsdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Auftrag für den Straßenbau in Ruhlsdorf, „Mittelweg“ und „Bergstraße“ an die Firma:

**Zerbe Tiefbau GmbH**  
**Dorfstraße 29**  
**14822 Brück / OT Gömnigk**

zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 210.150,50 EURO zu vergeben.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2014/024 – Beschluss Nr. 814.2/2014 Rekonstruktion und Modernisierung E-Anlage Grundschule Zülichendorf**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Auftrag zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten an die Firma:

**Elektro Gerigk GbR**  
**Lindenbrücker Weg 6**  
**15806 Zossen**

in Höhe von 225.819,65 Euro Brutto zu vergeben.

Ruhlsdorf, den 16.06.2014

Nestler  
Bürgermeisterin

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13. Mai 2014 (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/12, **Nr. 16**, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, **Nr. 16**, S. 3) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, **Nr. 08**, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, **Nr. 18**), in ihrer Sitzung am 13. Mai 2014, folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

### § 1 Beitragstatbestand

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal von den gemäß § 10 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.  
Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

- (2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können. Zu den Anlagen gehören auch öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt und bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt festgesetzt:

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Straßenart	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	40%	60%
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	40%	60%
c) Park- und Abstellflächen	40%	60%
d) Gehweg	40%	60%
e) komb. Geh- und Radweg	40%	60%
f) Beleuchtung	30%	70%
g) Oberflächenentwässerung	40%	60%
h) selbst. Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40%	60%
i) niveaugleiche Mischverkehrsflächen	40%	60%

Eine selbstständige Grünanlage liegt dann vor, wenn einem Straßenstreifen nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbstständige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt ist, diesen Streifen als gesonderte Teileinrichtung „Grünstreifen“ zu qualifizieren.

Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbedingt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.

Straßenart	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	50%	50%
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50%	50%
c) Parkstreifen	40%	60%
d) Gehweg	40%	60%
e) komb. Geh- und Radweg	40%	60%
f) Beleuchtung	45%	55%
g) Oberflächenentwässerung	45%	55%
h) selbst. Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40%	60%

Straßenart	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	80%	20%
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	80%	20%
c) Parkstreifen	50%	50%
d) Gehweg	50%	50%
e) komb. Geh- und Radweg	65%	35%
f) Beleuchtung	65%	35%
g) Oberflächenentwässerung	65%	35%
h) selbst. Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50%	50%

(4) Bei den in Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(5) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

**1. Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen; dazu gehören auch die Wohnwege.

**2. Haupteerschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

**3. Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

(6) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, erlässt die Gemeindevertretung Einzelfallentscheidungen.

### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Absatz 1 gilt bei baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken (z. B. Forstfläche, Ackerland oder Grünland), die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen

1. bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

2. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in Absatz 2 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewer-

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- be-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,50 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,30 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,50 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. festgestellte Zahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte;
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse;
- b) un bebaut sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- (5) Der sich aus den vorstehenden Absätzen ermittelte Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,10, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird;
  2. 0,20, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes, Gewerbegebietes, Industriegebietes oder Sondergebietes liegt.

### § 6

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 der Satzung gelten als Nutzungsfaktor bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,50**
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
      - bb) Nutzung als Grünfläche, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
      - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,00**
    - b) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche

- Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,0**
- c) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,0**
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach der jeweils aktuellen Brandenburgischen Bauordnung.

### § 7

#### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 8

#### Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht nicht.

### § 9

#### Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen könne für:
  1. Grunderwerb,
  2. Freilegung,
  3. Fahrbahn,
  4. Radweg,
  5. Gehweg,
  6. kombinierte Geh- und Radwege,
  7. Park- und Abstellflächen,
  8. Beleuchtung,
  9. Oberflächenentwässerung,
  10. selbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.
- (2) Der § 7 Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

**Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal****§ 10  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

**§ 12  
Beteiligung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn der Ausbaumaßnahme über die Art und deren Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge zu informieren. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, hierzu die Planungsunterlagen einzusehen.
- (2) Das sich aus der Information ergebende Ergebnis ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

**§ 13  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2004“ außer Kraft.

*Nuthe-Urstromtal, den 02. Juni 2014*

*Monika Nestler  
Bürgermeisterin*

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird angeordnet, die vorstehende ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal 13. Mai 2014 (Straßenbaubeitragsatzung) sowie die Anlage zu der vorstehenden Satzung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

*Nuthe-Urstromtal, den 02. Juni 2014*

*Monika Nestler  
Bürgermeisterin*

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Dresden, PA 4.1 Baruth/Mark (e) – Golßen (a)“ in Bahn-km 50,2 – 60,5 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin – Elsterwerda in der Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Landeshauptstadt Potsdam und Gemeinde Dallgow-Döberitz sowie Amt Unterspreewald

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

#### Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **08.07.2014**  
um **10.00 Uhr**  
im **Schlosssaal Altes Schloss Baruth**  
Ort **Hauptstraße 40**  
**15837 Baruth/Mark.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne

ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter [www.LBV.brandenburg.de](http://www.LBV.brandenburg.de) Aufgaben > Planfeststellung > Erörterungstermine einsehbar.

*Nestler*

*Bürgermeisterin*

### Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der **Zeit von Juli 2014 bis Februar 2015** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasserversorgung) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. 1/2011, Nr. 33) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

**Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen**

**so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts.**

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: [info@guv-kremitz-neugraben.de](mailto:info@guv-kremitz-neugraben.de)

*Wiederau, den 15.05.2014*

*gez. Claus*

*Verbandsvorsteher*

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen****Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lynow**

Die Auszahlung des Reinerlöses des Jagdjahres 2013/2014 erfolgt am 19.07.2014 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr im Oskar-Barnack-Museum in Lynow. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Von den Bodeneigentümern sind Flächennachweise vorzulegen. Hierzu

kann auch der Abgabebescheid für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes als Grundstücksnachweis vorgelegt werden.

Lynow, den 11.06.2014

Jänicke  
Jagdvorsteher

**Ende der sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen****Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen  
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

**Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:**

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

**Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Verteilung:**  
DVB**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.